



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 2. Juli 2025

GR Nr. 2025/274

Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich, Verordnung über Förderbeiträge für energetische Gebäudesanierungen, Neuerlass

1. Zweck der Vorlage

Mit dem Erlass der Verordnung über Förderbeiträge für energetische Gebäudesanierungen (VFG) sollen die Fördermassnahmen der Pilotphase des Förderprogramms Energetische Gebäudesanierungen (GR Nr. 2021/361) definitiv bis 2040 eingeführt werden. Durch die Förderung sollen mehr energetische Sanierungsmassnahmen an Gebäuden auf dem Gebiet der Stadt Zürich umgesetzt und damit deren Energieverbrauch und die Treibhausgasemissionen gesenkt werden. Das ist ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Stadt.

Konkret sollen mit dieser Vorlage Massnahmen in zwei Bereichen gefördert werden:

- Fördermassnahmen bei Inventar- und Schutzobjekten: Es sollen energetische Sanierungen von Fassaden und Fenstern (durch Ersatz oder Ertüchtigung) sowie die – für Sanierungsmassnahmen gemäss dieser Verordnung – notwendigen denkmalpflegerischen Untersuchungen bei Inventar- und Schutzobjekten finanziell gefördert werden. Als Inventar- und Schutzobjekte gelten Gebäude, die im Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte des Bundes, des Kantons oder der Stadt aufgeführt oder von einer Behörde unter Schutz gestellt sind.
- Fördermassnahme Gebäudehüllensanierung mit GEAK Plus: Zudem sollen Gebäudehüllensanierungen basierend auf einem Gebäudeenergieausweis der Kantone mit Beratungsbericht (GEAK Plus) finanziell gefördert werden können, sofern nicht von Bund, Kanton oder einem Dritten eine gleichwertige Förderung angeboten wird.

2. Ausgangslage

Um das Klimaschutzziel 2040 zu erreichen, müssen alle direkten Treibhausgasemissionen auf netto null reduziert werden. Die Wärmeversorgung von Gebäuden macht zurzeit 54 Prozent dieser Emissionen aus. Rund 65 Prozent des Gebäudebestands in der Stadt wurde vor 1960 erbaut, 30 Prozent sogar vor 1930.¹ Rund 17 Prozent aller Gebäude in der Stadt sind Inventar- oder Schutzobjekte. Sie sind für rund 25 Prozent der direkten Treibhausgasemissionen im Bereich Wärmeversorgung verantwortlich.

¹ <https://www.stadt-zuerich.ch/prd/de/index/statistik/themen/bauen-wohnen/gebaeude-wohnungen/gebaeude.html>



Um Netto-Null bis 2040 zu erreichen, muss der Wärmebedarf auf Stadtgebiet um 20 Prozent abnehmen.^{2,3} Das kann u. a. mit energetischen Gebäudesanierungen erreicht werden. Die Kosten für energetische Gebäudesanierungen müssen die Liegenschafteneigentümerinnen und -eigentümer tragen. Um einen Anreiz für energetische Sanierungen zu schaffen, wurde im August 2022 die Pilotphase des Förderprogramms Energetische Gebäudesanierungen lanciert (vgl. GR Nr. 2021/361 und Reglement über das Förderprogramm Energetische Gebäudesanierungen [AS 710.500]). Die Pilotphase wird mit der Ausschöpfung des Objektkredits, spätestens aber am 31. Dezember 2025 enden (vgl. Art. 34 Abs. 2 des Reglements). Mit diesem Förderprogramm fördert die Stadt Zürich Gebäudehüllensanierungen mit GEAK Plus sowie energetische Sanierungen von Fenstern und Fassaden bei Inventar- und Schutzobjekten. Das Förderprogramm stösst auf stetig wachsendes Interesse. Seit dem Start im August 2022 bis und mit März 2025 wurden 178 Gesuche für eine Gebäudehüllensanierung mit GEAK Plus, 116 Gesuche für die energetische Sanierung von Fenstern bei Inventar- und Schutzobjekten sowie 30 Gesuche für energetische Sanierungen von Fassaden bei Inventar- und Schutzobjekten eingereicht. Im Januar 2024 wurde eine erste Zwischenbilanz gezogen, um die Wirksamkeit des Programms nach 1,5 Jahren Laufzeit zu beurteilen: Da umfassende Sanierungsmassnahmen eine lange Planungszeit erfordern, fällt der grösste Teil der Wirkung des Programms erst auf die Folgejahre. Die Resultate der Zwischenbilanz nach 1,5 Jahren zeigten auf, dass die Fördermassnahmen die bestehende Förderlandschaft gut ergänzen und der Vollzug funktioniert. Auch zeigte sich, dass vielen Eigentümerschaften die Förderung noch zu wenig bekannt war und weniger Gesuche eingereicht wurden als ursprünglich angenommen. Dafür wurde pro Projekt eine grössere Fläche saniert als prognostiziert. Bei 30–50 Prozent der Vorhaben schaffte das Förderprogramm einen Anreiz für die Eigentümerschaften, die energetische Sanierung früher als geplant, in einem grösseren Umfang oder in einer besseren Qualität durchzuführen. Durch die lange Planungszeit von Sanierungsvorhaben konnten zu Beginn des Förderprogramms insbesondere jene Eigentümerschaften von den Fördergeldern profitieren, die schon vorher mit der Planung ihrer Sanierungsvorhaben gestartet hatten (sogenannter Mitnahmeeffekt). Um die Förderung bekannter zu machen, wurden Eigentümerschaften – insbesondere Eigentümerschaften von Inventar- oder Schutzobjekten – gezielt angeschrieben, um sie über die Möglichkeiten der Förderung zu informieren. Seit Frühling 2024 ist eine Zunahme der Nachfrage zu beobachten (vgl. Abbildung 1). Das lässt darauf schliessen, dass die Förderung nun als Anreiz für Sanierungsmassnahmen funktioniert und sich der Mitnahmeeffekt reduziert.

² Vgl. STRB Nr. 381/2021 [«Klimaschutzziel Netto-Null 2040, Teilrevision Gemeindeordnung, Bericht, Abschreibung einer Motion und dreier Postulate, verschärfte Klimaschutzziele für die Stadtverwaltung, Zwischenziele»](#).

³ Infras und Quantis, 2020: [Grundlagenbericht «Netto-Null Treibhausgasemissionen Stadt Zürich»](#).

3/15

Mit dieser Vorlage sollen die Fördermassnahmen nun bis 2040 weitergeführt und dadurch die Anzahl energetischer Gebäudesanierungen auch nach 2025 weiter erhöht werden.

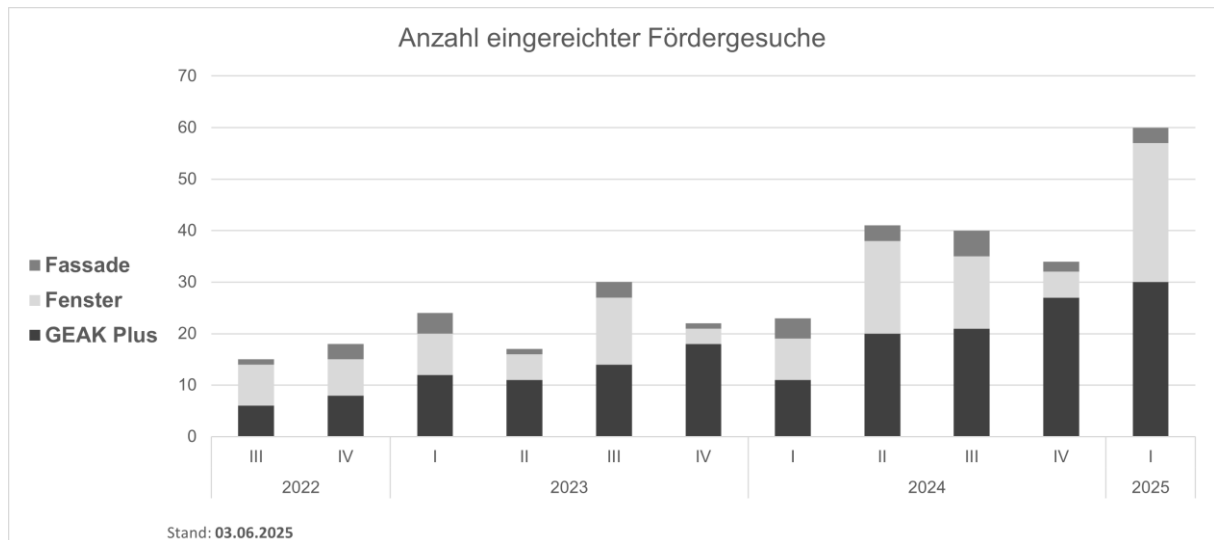


Abbildung 1: Anzahl eingereicherter Fördergesuche nach Quartal seit Beginn des Förderprogramms (Stand: 3. Juni 2025)

3. Aktuelle Förderprogramme im Gebäudebereich

Neben der aktuell noch laufenden Pilotphase des städtischen Förderprogramms Energetische Gebäudesanierungen (vgl. Kapitel 2), das mit dieser Vorlage verstetigt werden soll, gibt es aktuell nur ein weiteres Förderprogramm, das Massnahmen an der Gebäudehülle finanziell unterstützt: Das «Förderprogramm Energie» wird von Bund und Kanton Zürich gemeinsam finanziert.

Mit dem «Förderprogramm Energie» werden vom Kanton aktuell Massnahmen an Einzelbauteilen, wie die Wärmedämmung von Dach, Fassade, Wand und Boden gegen Erdreich, sowie Gesamtmodernisierungen nach Minergie-ECO-Zertifikaten finanziell unterstützt. Im Jahr 2024 wurden auf dem Gebiet der Stadt 309 Gesuche für Einzelbauteilsanierungen, jedoch nur 12 Gesuche für Gesamtmodernisierungen nach Minergie-ECO-Zertifikaten bewilligt. Grund dafür ist, dass die Auflagen für eine Gesamtmodernisierung nach Minergie-ECO-Zertifikaten sehr hoch sind. Um mehr umfassende Gebäudesanierungen zu erwirken, wurde ein «Bonus für Gebäudehülleneffizienz» eingeführt: Seit dem 1. Januar 2025 wird ein – vom Bund finanzierter – Bonus ausgerichtet, wenn mindestens 90 Prozent der Dach- und Fassadenflächen energetisch saniert werden.

Es ist gegenwärtig jedoch unklar, ob und in welchem Umfang diese Fördermassnahme in den nächsten Jahren weitergeführt wird. Das Entlastungspaket 2027 des Bundes sieht die Streichung des grössten Teils der Mittel für diese Fördermassnahme vor. Sollten die Mittel tatsächlich gestrichen werden, steht zurzeit noch nicht fest, ob der Kanton den wegfallenden Bundesbeitrag kompensieren wird.



4/15

Die Fördermassnahmen der städtischen Pilotphase, die mit diesem Antrag verstetigt werden sollen, fokussieren – mit Ausnahme der Fördermassnahme Gebäudehüllensanierung mit GEAK Plus – auf die spezifischen Herausforderungen bei Inventar- und Schutzobjekten und sind daher eine wichtige Ergänzung in der bestehenden Förderlandschaft. Die Fördermassnahme Gebäudehüllensanierung mit GEAK Plus, die in der aktuellen Pilotphase noch gefördert wird, soll im Rahmen der Verstetigung vorerst nicht mehr gefördert werden, da der genannte «Bonus für Gebäudehülleneffizienz» einer gleichwertigen Fördermassnahme entspricht. Der Stadtrat soll die Fördermassnahme Gebäudehüllensanierung mit GEAK Plus jedoch zu einem späteren Zeitpunkt einführen können, sollte die entsprechende Fördermassnahme seitens Kanton und Bund wegfallen.

4. Neue Verordnung über Förderbeiträge für energetische Gebäudesanierungen

Mit dieser Vorlage soll die Verordnung über Förderbeiträge für energetische Gebäudesanierungen (VFG) erlassen und die folgenden Fördermassnahmen definitiv bis 2040 eingeführt werden:

– Fördermassnahmen bei Inventar- und Schutzobjekten (Massnahmen 1–3)

Die Förderbeiträge sind vorgesehen für Inventar- und Schutzobjekte von kommunaler und überkommunaler Bedeutung.

Energetische Sanierung von Fassaden (Massnahme 1): Die Umsetzung energetischer Sanierungen von Fassaden ist anspruchsvoll bei Inventar- und Schutzobjekten aufgrund der Platzverhältnisse, der erforderlichen Dämmstärken, der bautechnischen Gegebenheiten, der gestalterischen Anforderungen und der möglichen Materialeinschränkungen (vgl. «Leitfaden – Denkmalgerechter Umgang mit Fassaden in Kernzonen und bei Schutzobjekten» des Amts für Städtebau [AfS] von 2023). Oftmals müssen im Innen- oder Aussenbereich Spezialdämmstoffe angewendet werden, mit denen auch bei dünner Dämmstärke eine hohe energetische Wirkung erreicht werden kann. Das ist teurer als die Verwendung von Standarddämmstoffen. Die entstehenden Mehrkosten sollen mit dieser Fördermassnahme abgedeckt werden.

Energetische Sanierung von Fenstern (Massnahme 2): Bei Inventar- und Schutzobjekten gelten für die energetische Sanierung von Fenstern durch Ersatz oder Ertüchtigung zur Verbesserung der Wärmedämmung gestalterische Vorgaben gemäss «Leitfaden – Denkmalgerechter Umgang mit Fenstern in Kernzonen und bei Schutzobjekten» des AfS von 2020 (nachfolgend «Leitfaden Fenster»). Diese gestalterischen Vorgaben der Denkmalpflege, wie z. B. Profilierung und Gliederungen der Fenster, führen dazu, dass bei einer energetischen Sanierung – je nach Objekt – deutliche Mehrkosten gegenüber dem Fensterersatz mit Standardfenstern anfallen können. Mit dieser Fördermassnahme sollen die Mehrkosten für die Eigentümerschaft gesenkt werden. Die energetische Sanierung von Fenstern durch Ersatz oder Ertüchtigung wird mit einem sogenannten Grundbeitrag gefördert. Werden bestehende, denkmalpflegerisch wertvolle Fenster nicht ersetzt, sondern ertüchtigt, wird die energetische Sanierung – zusätzlich zum Grundbeitrag – neu mit ei-



nem Zusatzbeitrag gefördert, sofern die Fenster sowohl vor als auch nach der Ertüchtigung den gestalterischen Anforderungen der Denkmalpflege entsprechen (vgl. «Leitfaden Fenster»). Bei einer Ertüchtigung der Fenster bleiben z. B. die Rahmen erhalten, die Dichtungen werden erneuert, die Fenster gerichtet oder das Glas durch Isolierglas ersetzt oder damit ergänzt. Somit ermöglicht die Ertüchtigung eine Fenstersanierung mit tieferen indirekten Emissionen, schafft im Sinne der Kreislaufwirtschaft einen Anreiz zu Weiterverwendung bestehender Materialien und ermöglicht gleichzeitig den Erhalt schützenswerter Bausubstanz.

Denkmalpflegerische Untersuchungen (Massnahme 3): Für die Sanierung von Inventar- und Schutzobjekten sind oft denkmalpflegerische Untersuchungen durch Fachspezialistinnen und -spezialisten notwendig, die für die Eigentümerschaft abschreckend wirken können. Bei einer Fassadensanierung ist im Rahmen einer Analyse des Verputzes z. B. abzuklären, ob es sich beim bestehenden Fassadenputz um einen historischen Putz handelt oder ob dieser in der Vergangenheit schon einmal ersetzt wurde. Ebenso ist zu klären, ob die bestehende Aufbauhöhe ausreicht, um einen Dämmputz realisieren zu können. Die Kosten für diese Untersuchungen müssen von der Eigentümerschaft getragen werden. Um diese erste Hürde zu senken, sollen gewisse denkmalpflegerischen Untersuchungen gefördert werden.

Aufgrund der Förderbeiträge an die Mehrkosten bei Inventar- und Schutzobjekten soll die energetische Sanierungsrate gesteigert werden. Die Kumulierbarkeit aller Massnahmen schafft zudem Anreize – neben der Fassaden- und Fenstersanierung – weitere Massnahmen vorzunehmen, wie z. B. die zusätzliche Wärmedämmung von Dachflächen oder Kellerdecken.

– **Fördermassnahme Gebäudehüllensanierung mit GEAK Plus (Massnahme 4)**

Die Förderbeiträge sind vorgesehen für alle Gebäude, bei denen eine energetische Sanierung der Gebäudehülle vorgenommen wird.

Als Basis für die Förderung dient ein Gebäudeenergieausweis der Kantone mit Beratungsbericht (GEAK Plus), der durch die Stadt⁴ und den Kanton⁵ bereits stark finanziell gefördert wird. Durch die Gebäudehüllensanierung muss mindestens eine Verbesserung um zwei oder mehr GEAK-Effizienzklassen für die Gebäudehülle erfolgen, wobei es im Minimum die GEAK-Effizienzklasse C zu erfüllen gilt.⁶

Diese Fördermassnahme ergänzt die Förderbeiträge für Einzelbauteile des Kantons (vgl. Kapitel 3). Mit der Förderung wird ein Anreiz geschaffen, nicht nur eine einzelne Sanierungsmassnahme vorzunehmen und soll auf diese Weise zu einer höheren Anzahl von

⁴ Mehr zur Förderung von GEAK Plus durch die Stadt unter «Coaching energetische Erneuerung» <https://www.stadt-zuerich.ch/de/umwelt-und-energie/energie/sanierung.html#energie-coaching>.

⁵ Mehr zur Förderung von GEAK Plus durch den Kanton unter «Beraten lassen» <https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/energie/energiefoerderung.html#1009706534>

⁶ Merkmal von GEAK-Effizienzklasse Gebäudehülle C: Altbauten mit umfassend erneuerter Gebäudehülle. Für ausführliche Erläuterungen zu allen GEAK-Klassen siehe <https://www.geak.ch/de/der-geak/die-energieetikette>.



umfassenden Gebäudesanierungen führen. Mit dieser Fördermassnahme wird eine grosse Energieeinsparung bewirkt, ohne dass die strengen Anforderungen einer energetischen Sanierung nach Minergie-ECO-Zertifikaten erfüllt werden müssen.

Die Gebäudehüllensanierung mit GEAK Plus soll jedoch nur gefördert werden, wenn keine gleichwertige Fördermassnahme von Bund, Kanton oder einem Dritten besteht. Mit gleichwertig ist gemeint, dass die Fördermassnahme in Bezug auf Energieeinsparung, Treibhausgasreduktion und Förderbeiträge mit der vorliegenden Fördermassnahme vergleichbar ist. Zurzeit besteht eine solche gleichwertige Fördermassnahme im Rahmen des «Förderprogramms Energie» (vgl. Kapitel 3). Besteht jedoch irgendwann keine gleichwertige Fördermassnahme mehr, soll der Stadtrat die Fördermassnahme Gebäudehüllensanierung mit GEAK Plus einführen können.

Ein besonderes Augenmerk wird bei der Förderung auf die Auswirkungen der energetischen Sanierungen auf die Mieterinnen und Mieter gelegt: Bei ganz oder teilweise vermieteten Liegenschaften können Liegenschafteneigentümerinnen und -eigentümer Förderbeiträge nur beantragen, wenn sie bei der Mietzinsfestsetzung berücksichtigt werden und keine unzulässigen Mietzinserhöhungen sowie keine Leerkündigungen erfolgen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Auf Basis der Erfahrungswerte in der Pilotphase des Förderprogramms Energetische Gebäudesanierungen wurde die zukünftige Nachfrage für die verschiedenen Fördermassnahmen geschätzt (vgl. Tabelle 1). Die Nachfrage ist auch noch von weiteren Faktoren abhängig, wie z. B. von allenfalls zusätzlichen Förderungen im Gebäudebereich, Änderungen der übergeordneten gesetzlichen Rahmenbedingungen, der Verfügbarkeit von Fachkräften und Material oder der allgemeinen Wirtschaftslage.

Die Fördersummen pro Jahr basieren auf den Förderansätzen gemäss Pilotphase oder auf entsprechenden Annahmen. Die definitive Höhe der Ansätze der Förderbeiträge wird nach Erlass der VFG durch den Stadtrat festgelegt (vgl. Art. 12 Abs. 2 VFG). Bis ins Jahr 2040 werden pro Jahr durchschnittlich zehn Fassadensanierungen mit einer Fördersumme von rund 204 000 Franken sowie 40 Fenstersanierungen mit einer Fördersumme von rund 1 300 000 Franken erwartet. In der Pilotphase wurden bei rund 10 Prozent der Gesuche für Fenstersanierungen bestehende Fenster energetisch ertüchtigt. Es wird geschätzt, dass es sich – aufgrund des neuen Zusatzbeitrags – zukünftig bei rund 15 Prozent der Fenstersanierungen um eine Ertüchtigung handelt und somit der Zusatzbeitrag ausbezahlt wird. Entsprechend wird mit einer Fördersumme von rund 50 000 Franken pro Jahr gerechnet. Für die denkmalpflegerischen Untersuchungen wird mit acht Gesuchen (etwa 80 Prozent der Gesuche für Fassadensanierungen) und mit einer Fördersumme von rund 24 000 Franken pro Jahr gerechnet (z. B. acht Putzanalysen zu 3000 Franken). Das ergibt eine totale Fördersumme von rund 1 580 000 Franken pro Jahr für die Fördermassnahmen bei Inventar- und Schutzobjekten, wobei es sich um eine Prognose handelt und Schwankungen in Bezug auf die Einreichung der Gesuche möglich sind.



Für die Fördermassnahme Gebäudehüllensanierung mit GEAK Plus werden jährlich durchschnittlich 60 Fördergesuche mit einer Fördersumme von insgesamt 5 500 000 Franken erwartet. Diese Kosten fallen jedoch nur an, wenn keine gleichwertige Fördermassnahme von Bund, Kanton oder einem Dritten besteht und der Stadtrat zu gegebenem Zeitpunkt entscheidet, diese Massnahme zu fördern (vgl. Ausführungen in Kapitel 3 und 4).

	Fassadensanierungen		Fenstersanierungen		Fenstersanierungen: Zusatzbeitrag für Ertüchtigung		Denkmalpflegerische Untersuchungen	Gebäudehüllensanierungen mit GEAK Plus	
	Gesuche	Fläche total [m²]	Gesuche	Fläche total [m²]	Gesuche	Fläche total [m²]	Anzahl	Gesuche	Fläche total [m²]
Minimum / J.	10	3000	30	4000	4	600	8	35	49 000
Maximum / J.	15	4600	45	7300	7	1100	12	80	93 000
Ø / J.	10	3400	40	6500	6	1000	8	60	78 800
Ansatz Förderbeitrag [Fr./m²]	60		200		50		3000	70	
Förder-summe / J. [Fr.]	204 000		1 300 000		50 000		24 000	5 500 000	

Tabelle 1: Geschätzte Anzahl Fördergesuche und Fördersummen.

Zudem fallen jährlich wiederkehrende Ausgaben für die Förderplattform an, über welche die Fördergesuche eingereicht werden können und das Förderprogramm abgewickelt wird. Die Ausgaben belaufen sich auf jährlich 8500 Franken und liegen in der Kompetenz des Dienstchefs UGZ.

6. Erwartete Einsparung an Treibhausgasemissionen

Basierend auf den Schätzwerten gemäss Kapitel 5 und der 15-jährigen Dauer des Förderprogramms bis 2040 wird durchschnittlich mit folgenden Einsparungen an Treibhausgasemissionen gerechnet: Es wird eine jährliche Einsparung von etwa 660 Tonnen CO₂-Äquivalenten aufgrund von Fassadensanierungen und von etwa 2340 Tonnen CO₂-Äquivalenten aufgrund von Fenstersanierungen erwartet. Wird die Massnahme Gebäudehüllensanierung mit GEAK Plus eingeführt, ist mit einer maximalen jährlichen Einsparung von etwa 18 000 Tonnen CO₂-Äquivalenten zu rechnen.

Somit wird durch den Erlass der Verordnung über Förderbeiträge für energetische Gebäudesanierungen eine jährliche Einsparung von durchschnittlich rund 3000 Tonnen CO₂-Äquivalenten (ohne GEAK Plus) bzw. rund 21 000 Tonnen CO₂-Äquivalenten (mit GEAK Plus) erwartet.



Die Faktoren für die Berechnung der Reduktion der Treibhausgasemissionen wurden im Rahmen der Erarbeitung der Fördermassnahmen geschätzt.⁷

7. Organisation und Umwandlung der befristeten Stellen

Die Programmleitung liegt beim Umwelt- und Gesundheitsschutz (UGZ), Geschäftsbereich Klima- und Umweltprojekte und -programme. Der erwartete personelle Aufwand für Koordination, Controlling und Berichterstattung wird auf zehn Stellenprozente geschätzt. Das kann mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen gedeckt werden.

Der Aufwand für die Abwicklung des Förderprogramms umfasste in der Pilotphase des Förderprogramms Energetische Gebäudesanierungen 100 Stellenprozente. Diese konnten beim UGZ im Geschäftsbereich Baubewilligungen mit den bestehenden Ressourcen abgedeckt werden. Da die Gebäudehüllensanierung mit GEAK Plus vorerst nicht gefördert wird (vgl. Kapitel 3 und 4), reduziert sich der erwartete, künftige Aufwand für den UGZ vorerst auf 30 Stellenprozente. Das kann weiterhin mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen gedeckt werden. Für den Fall, dass der Stadtrat die Gebäudehüllensanierung mit GEAK Plus einführt (vgl. Kapitel 3 und 4), wird der zusätzliche Aufwand vom UGZ, Geschäftsbereich Baubewilligungen, auf 70 Stellenprozente geschätzt. Dafür wären zusätzliche Stellenprozente notwendig.

Für die zusätzlichen, spezifischen Aufwendungen seitens der Denkmalpflege für die Beurteilung, Bewilligung und Baubegleitung der Massnahmen bei Inventar- oder Schutzobjekten wurde im Rahmen der Pilotphase eine befristete Stelle (2022–2025) mit 80 Stellenprozenten geschaffen. Diese Ressourcen werden beim Erlass der vorliegenden Verordnung auch weiterhin benötigt. Der Umstand, dass die Fördermassnahme der energetischen Gebäudehüllensanierung mit GEAK Plus, von welcher alle Gebäude in der Stadt profitieren könnten, aufgrund der zurzeit bestehenden gleichwertigen Förderung vorerst nicht gefördert werden (vgl. Kapitel 3 und 4), hat keinen Einfluss auf die benötigten Ressourcen bei der Denkmalpflege. Denn die Pilotphase hat gezeigt, dass Inventar- und Schutzobjekte die Bedingungen für eine Gebäudehüllensanierung mit GEAK Plus nur in Einzelfällen erfüllen.

Die Umwandlung der bei der Denkmalpflege bisher befristeten 0,8 Planstellen in unbefristete Planstellen per 1. Januar 2026 erfolgt im Rahmen des ordentlichen Stellenantragsprozesses im Jahr 2025. Die beim UGZ allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt benötigten Planstellen (vgl. vorstehende Ausführungen) würden – zu gegebener Zeit – ebenfalls im Rahmen des ordentlichen Stellenantragsprozesses beantragt.

Die Förderung von energetischen Gebäudesanierungen gemäss dieser Vorlage soll – wie das aktuelle Pilotprogramm – mit den weiteren Förderprogrammen der Stadt (z. B. gemeinwirtschaftlichen Klimaschutz-Leistungen (VGL, AS 732.360) koordiniert werden. Dank des gemeinsam genutzten Fördertools können die Fördergesuche an einer zentralen Stelle eingegeben werden.

⁷ Lemon Consult 2020: «Förderung energetischer Gebäudesanierung – Fördermassnahmen für den städtischen Kontext, Bericht zuhanden der Stadt Zürich, Umwelt- und Gesundheitsschutz»



Für die Abwicklung des Förderprogramms werden Synergien mit dem Prozess zur Abwicklung der Bewilligung von energetischen Massnahmen bei Bauvorhaben im UGZ genutzt. Das ermöglicht einen schlanken und effizienten Prozess innerhalb der Verwaltung und es kann auf bereits etablierte Prozesse für die Abklärungen zwischen UGZ und Denkmalpflege bei Inventar- und Schutzobjekten aufgebaut werden.

8. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1–3)

Gemäss **Art. 1** regelt die Verordnung die Ausrichtung von Förderbeiträgen für energetische Gebäudesanierungen auf Stadtgebiet. Gefördert werden die folgenden Massnahmen:

- energetische Sanierung von Fassaden bei Inventar- und Schutzobjekten (Massnahme 1)
- energetische Sanierung von Fenstern bei Inventar- und Schutzobjekten (Massnahme 2)
- denkmalpflegerische Untersuchungen bei Inventar- und Schutzobjekten (Massnahme 3)
- Gebäudehüllensanierung mit GEAK Plus (Massnahme 4).

Das für die Umsetzung der energetischen Sanierungsmassnahmen allenfalls erforderliche Baubewilligungsverfahren läuft separat zum Förderbeitragsverfahren. Das Baubewilligungsverfahren ist deshalb nicht Teil dieser Verordnung und eine Bewilligungspflicht ist mit dem Amt für Baubewilligungen zu klären. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist die Rechtskonformität aller betroffenen Fachgebiete zu gewährleisten. Bei Inventar- und Schutzobjekten sind die Anforderungen frühzeitig mit der kommunalen oder kantonalen Denkmalpflege zu klären.

Zweck der Verordnung ist gemäss **Art. 2** die Reduktion des Energieverbrauchs und der Treibhausgasemissionen sowie die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Stadt.

Die in **Art. 3** aufgeführten Begriffe werden in der Verordnung mehrfach genannt, weshalb sie vorab definiert werden: die Inventar- und Schutzobjekte, die energetische Sanierung, die Ertüchtigung sowie der U-Wert. Die Definition der Ertüchtigung stützt sich auf den «Leitfaden Fenster». Als Inventar- und Schutzobjekte gelten Gebäude, die entweder im Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte des Bundes, des Kantons oder der Stadt aufgeführt sind (vgl. Art. 5 NHG und § 203 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz, [PBG, LS 700.1]), oder die von einer Behörde durch Schutzmassnahmen gemäss § 205 lit. b–d PBG unter Schutz gestellt wurden. Nicht förderberechtigt sind Gebäude, die lediglich von Schutzmassnahmen des Planungsrechts gemäss § 205 lit. a PBG betroffen sind. Insbesondere Gebäude in Kernzonen sind somit von den Förderbeiträgen für Inventar- und Schutzobjekte (Massnahmen 1–3) ausgeschlossen, falls sie weder inventarisiert sind noch durch eine Verordnung, eine Verfügung oder einen Vertrag unter Schutz gestellt wurden. Sämtliche Gebäude – unabhängig von der Zonierung und von einer allfälligen Inventarisierung oder Unterschutzstellung – können jedoch die GEAK Plus Massnahme (Massnahme 4) beantragen, sofern diese durch den Stadtrat eingeführt wird (vgl. Art. 10).



10/15

B. Förderbedingungen und -beiträge (Art. 4–16)

Gemäss **Art. 4** sind private Liegenschafteneigentümerinnen und -eigentümer (natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten Rechts) antragsberechtigt, ebenso die kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts (vgl. Art. 130 KV), Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die städtischen Eigenwirtschaftsbetriebe gemäss Anhang 1 Finanzhaushaltverordnung (FHVO, AS 611.101).

Liegenschafteneigentümerinnen und -eigentümer von ganz oder teilweise vermieteten Liegenschaften sind zudem nur antragsberechtigt, wenn sie die zusätzlichen Voraussetzungen zum Schutz der Mieterinnen und Mieter gemäss **Art. 5** erfüllen:

Die Förderbeiträge müssen gemäss Art. 14 Abs. 3^{bis} Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (SR 221.213.11) vom Betrag der Mehrleistungen abgezogen werden und bei der Mietzinsfestsetzung berücksichtigt werden. Der Mietzins darf zudem nur im gesetzlich vorgesehenen Rahmen erhöht werden und es dürfen keine Leerkündigungen erfolgen. Die letzten zwei Ausschlussgründe für eine Förderung sind unabhängig von der Art der Sanierungsmassnahme. Erfolgen im Rahmen einer Sanierung, anlässlich welcher auch energetische Sanierungsmassnahmen gemäss VFG durchgeführt werden, eine unzulässige Mietzinserhöhung oder eine Leerkündigung, besteht kein Anspruch auf Förderbeiträge für die energetischen Sanierungsmassnahmen gemäss VFG. Diese Voraussetzungen müssen für alle Wohnungen in einem Gebäude erfüllt sein. Wird auch nur für eine Wohnung in einem Gebäude der Mietzins unzulässig erhöht oder erfolgt auch nur für eine Wohnung eine Leerkündigung, entfällt der Anspruch auf einen Förderbeitrag. Die Bedingungen gemäss Art. 14 lit. b Reglement über das Förderprogramm Energetische Gebäudesanierung, dass die Mieterinnen und Mieter ihre Wohnungen infolge der Bauarbeiten nicht verlassen oder eine Zwischenlösung suchen müssen, sind nicht mehr verlangt. Die Kontrolle der Bedingungen für den Mieterschutz können erst nach Auszahlungen der Förderbeiträge erfolgen. Dafür werden Stichproben durchgeführt. Zeitgleich erfolgt die Kontrolle für Leerkündigungen. Details legt der Stadtrat in den Ausführungsbestimmungen fest. (vgl. auch Art. 23). Stellt sich heraus, dass die Bedingungen nicht erfüllt sind, wird die Förderzusage widerrufen und allfällig bereits ausbezahlte Förderbeiträge zurückgefordert (vgl. dazu Ausführungen zu Art. 23).

In den **Art. 6–11** werden die Förderbedingungen der einzelnen Massnahmen erläutert:

Um eine Förderung für die energetische Sanierung von Fassaden und Fenstern bei Inventar- und Schutzobjekten (Massnahmen 1 und 2) zu erhalten, muss gemäss **Art. 6 und 7** – vor Einreichung des Förderbeitragsgesuchs – mit der Denkmalpflege abgesprochen werden, wie die Sanierungsmassnahme umgesetzt werden soll. Dem Förderbeitragsgesuch ist sodann das entsprechende schriftliche Einverständnis der Denkmalpflege beizulegen. Die Bauberatung Denkmalpflege berät und beurteilt alle Baumassnahmen an Inventar- und Schutzobjekten aus denkmalpflegerischer Sicht. Die Umsetzung der gestalterisch und technisch häufig anspruchsvollen energetischen Massnahmen wird von der Bauberatung Denkmalpflege im gesetzlich vorgegebenen Rahmen begleitet. Massgebend sind dabei – je nach Objekt und Umgebung – ein allfälliger Schutzzumfang oder Schutzzweck sowie § 238 Abs. 2 PBG).



11/15

Die vor und nach der Sanierung zu erfüllenden U-Werte wird der Stadtrat in den Ausführungsbestimmungen zur vorliegenden Verordnung festlegen. Mit diesen U-Werten wird gewährleistet, dass die Massnahmen auch die geforderte Wirkung erzielen.

Bei den Fassadensanierungen wird zusätzlich präzisiert, dass die Sanierung im Rahmen eines Umbaus oder einer Umnutzung zu erfolgen hat. Bei Anbauten, Ersatzbauten oder Aufstockungen werden Fassadensanierungen nicht gefördert, da diese den Vorgaben eines Neubaus zu entsprechen haben. Gefördert werden somit nur Fassadensanierungen der bestehenden Gebäudeflächen.

Die Förderung von energetischen Sanierungen von Fenstern (Massnahme 2) besteht aus einem Grundbeitrag gemäss **Art. 7** und einem Zusatzbeitrag bei Ertüchtigung der Fenster gemäss **Art. 8**. Werden die Fenster im Rahmen der energetischen Sanierung nicht ersetzt, sondern die bestehenden Fenster ertüchtigt, indem Bestandteile weiterverwendet werden, erhalten die Gesuchstellenden – neben dem Grundbeitrag gemäss Art. 7 – auch noch einen Zusatzbeitrag gemäss Art. 8. Vorausgesetzt ist, dass es sich dabei gemäss Einschätzung der Denkmalpflege um bestehende, denkmalpflegerisch wertvolle Fenster handelt, die sowohl vor als auch nach der Ertüchtigung den gestalterischen Anforderungen der Denkmalpflege entsprechen (vgl. «Leitfaden Fenster»). Die Erfüllung der Bedingungen für den Zusatzbeitrag wird durch die Denkmalpflege beurteilt.

Die denkmalpflegerischen Untersuchungen (Massnahme 3) sind gemäss **Art. 9** an die Notwendigkeit der Untersuchungen für die Umsetzung einer der geförderten energetischen Sanierungsmassnahmen (Massnahmen 1, 2 oder 4) geknüpft. Gefördert werden somit erforderliche Untersuchungen, die durch stadtexterne Fachpersonen getätigt werden müssen, um das Einverständnis der Denkmalpflege zu einer Sanierungsmassnahme zu erhalten. Diese Untersuchungen können nicht direkt durch die Denkmalpflege durchgeführt werden. Welche Kategorien – insbesondere in Bezug auf Inhalt und Umfang – von denkmalpflegerisch erforderlichen Untersuchungen, wie z. B. Putzanalysen, gefördert werden sollen, wird der Stadtrat in den Ausführungsbestimmungen zur vorliegenden Verordnung festlegen. Die Förderung für die Untersuchung ist an die effektive Umsetzung der Sanierungsmassnahme gekoppelt. Falls die Denkmalpflege – nach erfolgter Untersuchung – einer energetischen Massnahme nicht zustimmen kann (z. B. weil es sich um einen historischen Putz handelt oder die mögliche Aufbauhöhe technisch nicht ausreicht), soll die denkmalpflegerische Untersuchung trotzdem gefördert werden (vgl. Abs. 1 lit. d). Entscheidet die Liegenschafteneigentümerin oder der Liegenschafteneigentümer jedoch – trotz Einverständnis der Denkmalpflege –, die Fassade nicht zu sanieren, erhält sie oder er keinen Förderbeitrag.

Im **Art. 10** wird festgehalten, dass der Stadtrat die Gebäudehüllensanierung mit GEAK Plus (Massnahme 4) einführen kann, wenn keine gleichwertige Fördermassnahme von Bund, Kanton oder einem Dritten besteht. Damit wird eine Doppelförderung ausgeschlossen. Der Stadtrat entscheidet über die Gleichwertigkeit einer Massnahme wie auch über die allfällige Einführung der Massnahme 4. Zurzeit besteht jedoch eine gleichwertige Fördermassnahme (vgl. Ausführungen in Kapitel 3 und 4).



Art. 11: Mit dem Kurzbegriff GEAk wird der Gebäudeenergieausweis der Kantone bezeichnet und ist somit die offizielle Energieetikette der Kantone (Konferenz Kantonaler Energiedirektoren, EnDK). Er zeigt die Energieklasse von Gebäudehülle und Gesamteffizienz in sieben Klassen (A–G) an. Der Kurzbegriff GEAk Plus bezeichnet den Gebäudeenergieausweis der Kantone einschliesslich des Beratungsberichts. Der Beratungsbericht zeigt neben der Energieetikette drei Varianten zur energetischen Modernisierung des Gebäudes auf. Für die Förderung von Gebäudehüllensanierungen mit GEAk Plus (Massnahme 4) muss gemäss **Art. 11** ein GEAk Plus Beratungsbericht vorliegen, die Effizienzklasse der Gebäudehülle muss nach der Sanierung mindestens der Effizienzklasse C entsprechen und durch die Sanierung muss eine Verbesserung um mindestens zwei Klassen erreicht werden. Bestandesbauten erreichen die GEAk-Effizienzklasse C für die Gebäudehülle bereits mit einer energetischen Sanierung von Fassade und Fenstern nach den geltenden gesetzlichen Anforderungen des Kantons. Im GEAk Plus-Bericht sind neben den Effizienzklassen auch die gesetzlichen Anforderungen aufgeführt. So kann die Einhaltung der kantonalen Wärmedämmvorschriften ebenfalls überprüft werden. Weiter muss die Sanierung im Rahmen eines Umbaus oder einer Umnutzung erfolgen. Bei Anbauten, Ersatzbauten oder Aufstockungen werden Gebäudehüllensanierungen nicht gefördert, da diese gemäss geltender Gesetzgebung zu den Neubauten zählen. Neubauten werden von der Förderung ausgeschlossen, da sie aufgrund der aktuellen Gesetzgebung bereits energieeffizient sind.

Art. 12–14 regeln die Bemessung der Förderbeiträge. Sie bemessen sich gemäss **Art. 12** anhand der Flächeneinheit (Fenster-, Fassaden- oder Energiebezugsfläche) oder des Aufwands. Der Stadtrat wird die Ansätze in den Ausführungsbestimmungen zur vorliegenden Verordnung festlegen, wobei die Höchstansätze in Art. 12 Abs. 2 festgehalten sind.

Die Förderbeiträge bei Massnahme 1 und 2 sollen so bemessen werden, dass sie in der Regel rund 20 Prozent der Mehrkosten, die bei der Sanierung von Fenstern und Fassaden bei Inventar- und Schutzobjekten – gegenüber Standardlösungen – entstehen, entsprechen. Mit dem Zusatzbeitrag bei Ertüchtigung gemäss Art. 8 sollen die potenziellen Mehrkosten für eine Ertüchtigung im Vergleich zu einem Fensterersatz reduziert werden. Der Zusatzbeitrag soll so hoch sein, dass er einen ausreichenden Anreiz für die Ertüchtigung und die damit verbundenen zusätzlichen Aufwände bietet. Der Höchstbeitrag für Massnahme 2 bezieht sich auf den Grundbeitrag und den Zusatzbeitrag zusammengerechnet.

Die denkmalpflegerischen Untersuchungen (Massnahme 3) sollen mit einem Pauschalbeitrag, der den durchschnittlichen Kosten solcher Untersuchungen entspricht, gefördert werden.

Für die Förderung der Gebäudehüllensanierung mit GEAk Plus sollen die Beiträge so bemessen werden, dass sie in der Regel rund 20 Prozent der Investitionskosten decken.

In **Art. 13 und 14** werden die pro Massnahme sowie kumuliert pro Gebäude höchstens und mindestens ausbezahlten Förderbeiträge festgehalten. Ein Gebäude wird über die eidgenössische Gebäudeidentifikationsnummer (EGID) definiert. Der Höchstbetrag von 400 000 Franken bezieht sich auf die gestützt auf die VFG ausbezahlten Förderbeiträge. Förderbeiträge von Bund, Kanton und Dritten (vgl. Art. 16) sind nicht einberechnet. Förderbeiträge für die



energetischen Sanierungsmassnahmen (Massnahmen 1, 2 und 4) von weniger als Fr. 1000.– werden nicht ausbezahlt (**Art. 14**).

Art. 15 und 16 regeln die Kumulierbarkeit der Förderbeiträge. Die Förderbeiträge für die Massnahmen 1–4 können kumuliert werden (**Art. 15**). Wird z. B. bei einem Inventar- und Schutzobjekt neben der energetischen Sanierung von Fassade und Fenstern (Massnahmen 1 und 2) auch das Dach erneuert und damit die GEAK-Effizienzklasse C für die Gebäudehülle (Massnahme 4, sofern diese gemäss Art. 10 eingeführt wurde) erreicht, können – sofern alle Förderbedingungen erfüllt sind – Förderbeiträge für alle drei Massnahmen beantragt werden. Zusätzlich können auch für allenfalls notwendige denkmalpflegerische Untersuchungen (Massnahme 3) Förderbeiträge beantragt werden.

Gemäss **Art. 16** können die Förderbeiträge für die Massnahmen 1–4 kumuliert werden mit Förderbeiträgen für die energetische Sanierung von Einzelbauteilen der Gebäudehülle von Bund, Kanton, oder einem Dritten, wie die zurzeit bestehende Einzelbauteilförderung des «Förderprogramms Energie» (vgl. Kapitel 3). Die Förderbeiträge für die Massnahmen 1–4 sind weiter kumulierbar mit Förderbeiträgen für die Instandsetzung von kommunalen und überkommunalen Schutzobjekten von Bund, Kanton, Stadt oder einem Dritten. Zudem können die Förderbeiträge für die Massnahmen 1–3 mit einer zur Massnahme 4 gleichwertigen Fördermassnahme (vgl. Art. 10) kumuliert werden. Auch mit einer Kumulation der Förderbeiträge sind diese tiefer als die effektiven Sanierungskosten. Bei Schutz- und Inventarobjekten betragen die Förderbeiträge nur einen Teil der Mehrkosten der Investitionen im Vergleich zu den Investitionskosten von Standardlösungen und erreichen auch durch die Kumulation mit anderen Beiträgen für Schutzobjekte nicht die Summe der gesamten Ausgaben. Gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. a betragen die Fördergelder pro Massnahme höchstens 50 Prozent. Da diese Regelung auch für die Förderung der Einzelbauteilförderung des Kantons gilt, können die Förderbeiträge die Investitionskosten nicht übersteigen. Bei der Fördermassnahme GEAK Plus ist die Kumulation mit einer vergleichbaren Förderung ausgeschlossen (vgl. Art. 10). Aus diesem Grund ist es nicht notwendig, eine Regelung in die VFG aufzunehmen, die eine Subsidiarität der Förderbeiträge gemäss VFG (d.h. eine Kürzung der gewährten Förderbeiträge, falls die Förderbeiträge höher ausfallen als die tatsächlichen Ausgaben) vorsieht.

C. Verfahren (Art. 17–22)

Gemäss **Art. 17** beantragen die Gesuchstellenden die Förderbeiträge mit einem Förderbeitragsgesuch bei der zuständigen Stelle, wobei sie es vor dem Datum, an dem die Bauarbeiten in Bezug auf die energetischen Massnahmen begonnen werden, einzureichen haben.

Wie eingangs erwähnt, ist das Förderprogramm an das Netto-Null Ziel der Stadt gekoppelt und deshalb bis zum Jahr 2040 befristet. Entsprechend können Förderbeitragsgesuche bis 31. Dezember 2040 eingereicht werden (**Art. 18**).

Gemäss **Art. 19** entscheidet die zuständige Stelle mittels Verfügung über den Anspruch und – bei einer Förderzusage – über die Höhe der Beiträge.



14/15

Art. 20 regelt, dass die Förderzusage drei Jahre gültig ist und die Gültigkeitsdauer um höchstens zwei Jahre verlängert werden kann, wenn sich das Bauvorhaben verzögert. Das ermöglicht eine gut geplante und fachgerechte Ausführung der Bauarbeiten.

Die Ausführungskontrolle erfolgt gemäss **Art. 21** durch die zuständige Stelle nach Abschluss der Bauarbeiten in Bezug auf die energetischen Sanierungsmassnahmen oder nach Abschluss der denkmalpflegerischen Untersuchung, um sicherzustellen, dass die Förderbedingungen gemäss Art. 4–11 weiterhin erfüllt sind.

Gemäss **Art. 22** bemisst die zuständige Stelle nach erfolgter Ausführungskontrolle die Förderbeiträge nach den effektiv energetisch sanierten Flächen neu und erlässt eine Verfügung, wenn von der Förderzusage gemäss Art. 19 abgewichen wird. Nach Abschluss der Ausführungskontrolle werden die Förderbeiträge ausbezahlt. Falls eine energetische Sanierungsmassnahme aufgrund der Einschätzung der Denkmalpflege nicht durchgeführt werden kann, besteht dennoch ein Anspruch auf einen Förderbeitrag für die denkmalpflegerische Untersuchung (vgl. Art. 9). Der Zeitpunkt der Auszahlung wird für diesen Fall in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Gemäss **Art. 23** kann die zuständige Stelle nach Auszahlung der Förderbeiträge Stichprobenkontrollen in Bezug auf die Erfüllung der Förderbedingungen gemäss Art. 5 durchführen. Innerhalb welcher Frist die Stichprobenkontrollen durchgeführt werden, legt der Stadtrat in den Ausführungsbestimmungen fest.

Die Verordnung über das Subventionsverfahren (SubVV) wird voraussichtlich am 1. Januar 2026 in Kraft treten. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden Anwendung auf das vorliegende Förderprogramm. So richten sich z. B. der Widerruf von zugesprochenen Förderbeiträgen und die Rückforderung von ausbezahlten Förderbeiträgen nach den Bestimmungen der SubVV. Stellt sich nach der Ausführungs- oder Stichprobenkontrolle heraus, dass z. B. die Bedingungen gemäss Art. 5 nicht eingehalten werden oder bei der Gesuchseinreichung unwahre oder unvollständige Informationen erteilt wurden, müssen die Förderbeiträge zurückerstattet werden.

D. Schlussbestimmungen (Art. 24–26)

Gemäss **Art. 24** informiert der Stadtrat alle fünf Jahre über die Ausrichtung und Wirkung der Förderbeiträge, erstmals fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung. Er informiert jeweils insgesamt und pro energetische Sanierungsmassnahme insbesondere über:

- die Anzahl der geprüften Förderbeitragsgesuche
- die Anzahl und Höhe der Förderbeiträge
- die Eigentümerkategorien der Beitragsempfängerinnen und -empfänger gemäss Art. 4
- Rückerstattungsforderungen und Rückerstattungen
- die Anzahl der energetisch sanierten Gebäude
- die sanierte Fläche
- die eingesparte Energie
- die eingesparten Treibhausgasemissionen.



15/15

Gemäss **Art. 25** setzt der Stadtrat diese Verordnung – zusammen mit dem Erlass der Ausführungsbestimmungen – in Kraft.

Die Förderung ist wie erwähnt an das Netto-Null Ziel der Stadt gekoppelt und deshalb bis Ende 2040 befristet. Die Verordnung gilt bis zur vollständigen bzw. rechtskräftigen Abwicklung sämtlicher Förderbeitragsgesuche, die bis 31. Dezember 2040 eingereicht werden (**Art. 26**).

9. Regulierungsfolgenabschätzung

Gemäss Art. 3 ff. Verordnung über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für kleinere und mittlere Betriebe (KMU) (AS 930.100) und dem zugehörigen Leitfaden ist im Rahmen der Vorbereitung von Stadtratsgeschäften eine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) betreffend KMU durchzuführen.

Die vorliegende Verordnung erhöht die Nachfrage nach Beratungen im Zusammenhang mit der Planung und Umsetzung von energetischen Sanierungsmassnahmen. Es wird branchenübergreifend mit mehr Aufträgen für die KMU in der Baubranche gerechnet. Die Verordnung wird keine negativen finanziellen Auswirkungen für die KMU haben. Ebenfalls ist nicht zu erwarten, dass die Verordnung für die KMU zu einem erhöhten administrativen Mehraufwand oder zu einer Verschlechterung der Wettbewerbsbedingungen führt. Die Verordnung bedarf somit keiner weiteren Regulierungsfolgenabschätzung.

10. Zuständigkeit

Für den Erlass von Verordnungen von allgemeiner Wichtigkeit wie der Verordnung über Förderbeiträge für energetische Gebäudesanierungen (VFG) ist gestützt auf Art. 54 Abs. 1 GO der Gemeinderat zuständig, wobei gegen den Erlass gemäss Art. 36 GO das fakultative Referendum offensteht.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

Es wird eine Verordnung über Förderbeiträge für energetische Gebäudesanierungen (VFG) gemäss Beilage (datiert vom 2. Juli 2025) erlassen.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Gesundheits- und Umweltsportaments übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter